

NABU-Landesverband Sachsen e. V. | Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig

Landesdirektion Sachsen
Referat 34 Raumordnung, Stadtentwicklung
Sebastian Koppisch
Dienststelle Dresden
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

Ausschließlich per E-Mail bzgl.

ZAV Göda

Ihr Schreiben vom: 17.01.2025
Unser Zeichen: VO-SN-2025-28790-NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

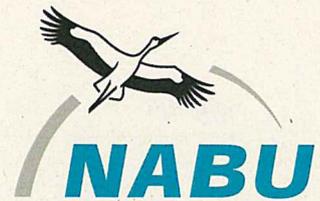
der NABU, Landesverband Sachsen e. V. (NABU Sachsen) bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung.

Sachverhalt

Die KlarVolt GmbH beabsichtigt die Errichtung einer PV-FFA im Norden der Gemeinde Göda. Das Gebiet ist in der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien als Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt, weshalb ein Antrag auf Zielabweichung gestellt wird.

Einwände

Grundsätzlich ist das Projekt aufgrund seiner Lage im privilegierten Bereich entlang der Autobahn aus Sicht des NABU Sachsen zustimmungsfähig. Aufgrund gehäufte, irreführender und teils falscher Behauptungen im Antrag zum Zielabweichungsverfahren ist dieser jedoch nicht genehmigungsfähig.



Landesgeschäftsstelle

Tarik Güzel
Naturschutzrecht

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
guezel@NABU-Sachsen.de

Leipzig, 12.02.2025

NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Sachsen e. V.

Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
Tel. +49 (0)341 33 74 15-0
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE93 3702 0500 0001 3357 00
BIC BFSWDE33XXX

Steuer-Nr. 232 / 140 / 07118

Spendenkonto

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE66 3702 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33XXX

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

1. Grundfläche

Die Antragstellerin behauptet eine Bodenversiegelung von 44 m², bzw. 0,1% der beplanten Fläche (vgl. Antragsschrift; S.6). Entsprechend der Entscheidung des OVG Niedersachsen vom 30.04.2024 (AZ 1 MN 161/23) ist maßgeblich für die Bestimmung der Grundfläche eines städtebaulichen Projektes im Außenbereich, wie einer PV-FFA, nicht die von den Fundamenten in Anspruch genommene, sondern die gesamte durch die Anlage überdeckte Fläche, wozu gemäß §19 Abs. 2 BauNVO auch in den Luftraum hineinragende Teile gehören, soweit es sich um „wesentliche“ Teile handelt. Die Module sind im Fall einer PV-FFA offensichtlich ein wesentliches Teil. Die PV-FFA beansprucht in diesem Sinne eine Grundfläche von 39,5 ha.

2. „Tank oder Teller“

Die Antragstellerin behauptet, dass die temporäre Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen für die Photovoltaik als Teil der Fruchtfolge betrachtet werden soll. Dies basiert auf der Annahme, dass der Anbau von Energiepflanzen mit der energetischen Nutzung von PV gleichzusetzen ist. Dem widerspricht, dass Fruchtfolgen meist jährlich, jedenfalls in deutlich geringeren Zeiträumen durchgeführt werden als ein PV-FFA Bestand hat. Dies ist insbesondere entscheidend, wenn eine Anschlussgenehmigung erteilt werden soll.

Darüber hinaus ist die Behauptung, PV sei Teil einer Fruchtfolge dahingehend falsch, da der Zweck einer Fruchtfolge nicht die Erzeugung unterschiedlicher Pflanzen ist, sondern der einseitigen Beanspruchung des Bodens und damit der langfristigen Bodenfruchtbarkeit entgegenzuwirken, sowie die Vermehrung und Verbreitung von Schädlingen, sowie vergesellschafteter Unkrautarten zu unterbrechen. Dies verfolgt letztendlich das Ziel, die Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe zu gewährleisten. PV-FFA als Teil einer Fruchtfolge zu etablieren, erfüllt aus naturwissenschaftlicher Perspektive und landwirtschaftlicher Praxis keinen Zweck und würde die wirtschaftliche Basis der Landwirtschaft untergraben.

Darüber hinaus ist die Definition einer PV-FFA als Teil der Fruchtfolge in der vorliegenden Planung unnötig, da anscheinend zumindest teilweise eine Agri-PVA geplant ist, also Landwirtschaft weiterhin betrieben werden soll und bei einer reinen PV-FFA eine extensive Bewirtschaftung vorgesehen ist, welche bei korrekter Durchführung zur Verbesserung der Bodenqualität beitragen kann. Die PVA für sich trägt jedoch nicht zur Verbesserung ebendieser bei.

3. Stoellner Erklärung

Die Antragstellerin bezieht sich in ihrer Argumentation auf die „Stoellner Erklärung“, also ein von der vorliegenden Planung unberührte, politische

Erklärung. Die Antragstellerin möchte mit diesem Vortrag den allgemeinen Punkt darlegen, dass die originär landwirtschaftliche Betätigung zur stabilen Ertrags- und Einkommenssicherung für viele landwirtschaftliche Betriebe nicht mehr ausreicht (vgl. Antragschrift; S. 12). Wie auch in anderen Punkten der Antragschrift lässt die vorgetragene Argumentation den getroffenen Schluss nicht zu, wobei der Schluss korrekt ist. Die „Stoellner Erklärung“ gereicht nicht als Beweis für das seitens der Antragstellerin vorgetragene Argument, da im Beispiel selbst die vorgestellte Behauptung nicht nachgewiesen, sondern ebenfalls nur behauptet wird. Der Nachweis der in der „Stoellner Erklärung“ vorgebrachten These ist auch nicht Zweck der „Stoellner Erklärung“, welche auf eine Problematik und die Bereitschaft der dortigen Agrargenossenschaften zu einer bestimmten Lösung hinweisen soll. Entsprechend ist das seitens der Antragstellerin vorgetragene Beispiel nicht aussagefähig für die vorgelegte Planung.

4. Art. 20a GG

Die Antragstellerin argumentiert, dass jede einzelne PVA ein öffentliches Interesse darstellt, welches Vorrang ggü. anderen Belangen hat. Dies wird mit der Reduktion von Treibhausgasen im Energiesektor durch den Einsatz der Erneuerbaren Energien begründet. Im Sinne des EEG und des auch von der Antragstellerin vorgebrachten KSG, soll der Ausbau der EE jedoch nicht auf Kosten jeglicher anderer Belange in die Abwägung einfließen.

Die Umweltverträglichkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien (EE) ist eine der drei Säulen der Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf EE beruht. In diesem Sinne überwiegt die Achtung der oben benannten naturschutzfachlichen Standards gegenüber anderen Belangen, sofern diese nicht die anderen Säulen (Stetigkeit, Kosteneffizienz, Netzverträglichkeit) in Bezug auf das Interesse des Klima- und Umweltschutzes bestärken (vgl. §1 Abs. 1 i. V. m. §1 Abs. 3 EEG 2023).

Der Schutz der biologischen Vielfalt und der Leistungs- & Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter steht nicht im Konflikt mit dem Ausbau EE, sondern bildet das Fundament desselben. In diesem Sinne überwiegt die Umweltverträglichkeit des Ausbaus gegenüber anderen Belangen, sofern die überragenden öffentlichen Interessen am Ausbau der EE gewahrt werden (vgl. §14 Abs. 1 i. V. m. §2 Satz 1 EEG 2023).

Die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien ist in Verbindung mit Punkt 1 zu verstehen, also nicht als Zielkonflikt zwischen dem Ausbau der EE und Klima-, Umwelt- & Naturschutz, sondern als vorrangiger Belang in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen (§2 EEG 2023 i. V.

m. §1 Abs. 1, sowie Abs. 3 EEG 2023). In diesem Sinne überwiegt die Achtung der oben benannten naturschutzfachlichen Standards, gegenüber wirtschaftlichen Interessen und der erheblichen Beeinträchtigung durch erstens Eingriffe, die die Leistungs- & Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (vgl. §§13 und 14 Abs. 1 BNatSchG) und zweitens der Tötung oder Verletzung besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten, sowie die Zerstörung oder Beschädigung ihrer Habitate (§44 BNatSchG).

Gemäß §13 Abs. 1 Satz 1 KSG, haben die die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck ebenselben Gesetzes zu berücksichtigen. Zweck dieses Gesetzes ist die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele, sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben. Diese basieren auf dem schlussendlichen Ziel, Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels zu gewährleisten. Entsprechend ist auch die Planung von EE dahingehend zu begründen, inwiefern sie ggü. der von ihr verursachten Beeinträchtigung zu diesem Zweck beitragen. Die Argumentation in der Antragschrift reicht nicht aus, um eine Rechtfertigung des Vorhabens abzubilden.

5. Grundzahl

Der Anlage 4 des Antrags ist zu entnehmen, dass der größte Teil der Anlage auf Böden mit einer Grundzahl zwischen 61-70 und ein Teil der Anlage auf Böden mit einer Grundzahl zwischen entweder 71-80 oder 81-90 (farbliche Markierung aufgrund der Transparenz schlecht einzuordnen) errichtet werden soll.

Der Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 legt in Z 5.1.4.3 fest, dass die Errichtung von PV-FFA innerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer Bodenwertzahl größer als 50 unzulässig sind. Dies liegt zum einen an der hohen natürlichen Ertragsfähigkeit, welche entscheidend für funktional wirksame, regionale Produktion ist und entsprechend einen zentralen Bestandteil der Strategie der Transformation der landwirtschaftlichen Produktion im Sinne der Anpassung an den Klimawandel darstellt. Desweiteren wird im Landesentwicklungsplan erklärt:

„Eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit ermöglicht eine Landbewirtschaftung mit geringen Betriebsmitteln, welche wiederum zur nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beiträgt. Derartige Böden sollen daher einer landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben, zumal die Landwirtschaft in der Planungsregion ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor ist. Insbesondere die Flächen für die Landwirtschaft mit hoher Bodengüte (i. d. R. Ackerzahl >50) gewährleisten eine hohe Ertragsfähigkeit. In diesen Gebieten kann am ehesten davon ausgegangen

werden, dass langfristig eine auch ökonomisch tragfähige Landwirtschaft betrieben werden kann“ (s. LP Sachsen 2013; zu Ziel 5.1.4.3; S. 197).

Zum anderen sind landwirtschaftliche Nutzflächen mit Ackerzahlen größer als 50 von besonderer Bedeutung für den Bodenschutz und erfordern gemäß der Begründung zu Z 4.1.1.3 eine Offenhaltung der Landschaft.

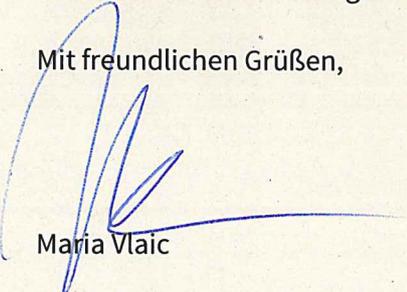
6. Fazit

Das Vorhaben für sich ist aus naturschutzfachlicher Perspektive durchaus genehmigungsfähig, jedoch auf Basis der in der Antragsschrift vorgetragene Argumentation abzulehnen, da die vorgetragene Punkte falsche Annahmen und Behauptungen darstellen, welche nicht zur Genehmigungsfähigkeit entsprechend der Kriterien der Zielabweichung gemäß §6 Abs. 2 führen können.

Der NABU Sachsen lehnt daher das Vorhaben ab.

Um Zustellung der Abwägung wird gebeten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Maria Vlaic

